

# **Bebauungsplan**

## **Sondergebiet PV-Anlage „Vor der Wolfskuppe“**

### **Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB**

Datum: 04.11.2023

erarbeitet: B19 ARCHITEKTEN  
Landschaftsarchitektin Dipl. Ing. (FH) Andrea Fritz

Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal  
Rathausstraße 7  
98596 Brotterode-Trusetal

---

#### **b19 architekten**

Nürnberger Straße 27 | D- 36456 Barchfeld-Immelnborn | T 036961 734232 | [www.b19-architekten.com](http://www.b19-architekten.com) | [info@b19-architekten.com](mailto:info@b19-architekten.com)  
Weststraße 8 | D- 99425 Weimar | T 03643 7773801 | F 0180 3551831251 | [www.b19-architekten.com](http://www.b19-architekten.com) | [info@b19-architekten.com](mailto:info@b19-architekten.com)

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. AUSGANGSSITUATION .....                                   | 3  |
| 1.1 Ziele des Bebauungsplans .....                           | 3  |
| 1.2 Lage im Raum.....  | 3  |
| 1.2 Übergeordnete Planungen .....                            | 4  |
| 1.4 Verfahrensablauf.....                                    | 5  |
| 2. UMWELTBELANGE .....                                       | 6  |
| 2.1 Ergebnis aus dem Umweltbericht .....                     | 6  |
| 2.2 Ergebnis aus der Artenschutzrechtlichen Betrachtung..... | 8  |
| 2.3 Ergebnis Landschaftspflegerischer Fachbeitrag .....      | 8  |
| 3. ABWÄGUNG UND PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN   | 11 |
| 3.1 Abwägung .....   | 11 |
| 3.2 Planungsalternativen nach Abwägung .....                 | 11 |

## 1. AUSGANGSSITUATION

### 1.1 Ziele des Bebauungsplans

Die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Mit dem Bebauungsplan soll im Rahmen einer Angebotsplanung die Möglichkeit bestehen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Endausbau mit einer Leistung von bis zu 7-8 MW zu errichten. Die Realisierung ist auf Grund der „Energiewende“ kurzfristig für die Jahre 2023/2024 geplant.

Die Anlage wird aus 7-reihig und 6-zeilig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen und den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Kameramast, Zaun und Leitungen) bestehen. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen im Winkel von 20 Grad zur Sonne aufgestellt und angeordnet. Die Gestelle werden in den vorhandenen Untergrund gerammt. Dadurch wird die Versiegelung der Fläche sehr gering gehalten. Die Flächen unterhalb der Module werden als Grünlandfläche erhalten, so dass weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünlandfläche erfolgen kann.

### 1.2 Lage im Raum

Das Plangebiet des Bebauungsplans Sondergebiet PV-Anlage „Vor der Wolfskuppe“ in der Stadt Brotterode-Trusetal befindet sich nordwestlich von der Stadt Brotterode-Trusetal, auf einer Haldenfläche. Die Fläche liegt zum Teil direkt südwestlich der Landstraße L 1126 zwischen Brotterode und Bairoda.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,43 ha.

Folgende Flurstücke sind von der Planung betroffen:

Gemarkung: Herges-Voigtei, Flur 15, Flurstücke:

|      |      |    |      |    |
|------|------|----|------|----|
| 28/0 | 29/1 | 74 | 75/0 | 79 |
|------|------|----|------|----|

und Gemarkung Herges-Voigtei, Flur 17, Flurstücke:

|       |       |       |       |       |
|-------|-------|-------|-------|-------|
| 8/0   | 9/0   | 10/0  | 11/0  | 12/0  |
| 13/0  | 14/0  | 15/3  | 15/4  | 15/5  |
| 15/6  | 24/0  | 47/0  | 48/0  | 49/0  |
| 50/1  | 50/2  | 51/0  | 56/0  | 57/0  |
| 58/0  | 59/0  | 65/0  | 66/0  | 70/0  |
| 72/15 | 76/21 | 77/22 | 78/23 | 79/52 |
| 80/52 | 81/52 | 85/25 | 86/25 | 87/16 |
| 88/16 |       |       |       |       |

## 1.2 Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind für die Bauleitplanung unmittelbar bindende Vorgaben.

### Regionalplan Südwestthüringen, Stand: 01.01.2012

Der südliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Regionalplan Südwestthüringen als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-43) eingetragen. Des Weiteren ist die gesamte Fläche als Vorbehaltsgebiet „Tourismus und Erholung“ gekennzeichnet. Im Westen schließt sich das Vorranggebiet Freiraumsicherung (FS-33) an die Vorhabensfläche an.

### Regionalplan Südwestthüringen, Stand: Beschluss-Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018

Der südliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Regionalplan Südwestthüringen, Entwurf zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung vom 11.03.2019 bis 15.05.2019, als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-43) eingetragen. Des Weiteren ist die gesamte Fläche als Vorbehaltsgebiet „Tourismus und Erholung“ gekennzeichnet. Umgrenzt wird die Vorhabensfläche von den Vorbehaltsgebiet „Freiraumsicherung“.

Von der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal wurde mit Schreiben vom 13.03.2023 ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 11 Thüringer Landesplanungsgesetz für das Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage des Bebauungsplans „Vor der Wolfskuppe“ beantragt. Mit Datum vom 26.05.2023 erging vom Thüringer Landesverwaltungsamt die folgende landesplanerische Entscheidung:

„Die Abweichung von dem in Ziel Z-4-4 des Regionalplans Südwestthüringen festgesetzten Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung wird für das, in den Antragsunterlagen näher beschriebene, Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage „Vor der Wolfskuppe“ mit folgenden Auflagen zugelassen:

1. Die Module sind so aufzustellen, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung erfolgen kann.
2. Für die Zuwegung zum Vorhabenstandort im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Anlage sind vorhandene Wege zu nutzen.
3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so einzuordnen, dass dadurch keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen entzogen werden.
4. Nach Beendigung der Nutzung zur Gewinnung der Solarenergie ist die Fläche ganzheitlich in landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen.“

Der Bebauungsplan Sondergebiet PV-Anlage „Vor der Wolfskuppe“ steht somit der Zielstellung des Regionalplan Südwestthüringen nicht mehr entgegen.

Die Stadt Brotterode – Trusetal hat keinen genehmigten Flächennutzungsplan (FNP).

Mit dem Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen.

## 1.4 Verfahrensablauf

| Verfahrensschritt  | Zeitraum                                    |
|--|---|
| Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss Stadtratssitzung Brotterode-Trusetal  | 20.12.2022                                  |
| Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss sowie Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Bürger- und TÖB-Beteiligung im Amtsblatt Brotterode-Trusetal          | Jahrgang 21, Ausgabe: 1/2023 vom 10.02.2023 |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  | 20.02.2023 – 21.03.2023                     |
| Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB   | 23.01.2023 – 24.02.2023                     |
| Zielabweichungsverfahren   | 22.03.2023 – 26.05.2023                     |
| Billigung der Entwurfsunterlagen, Stand: 02.06.2023 durch den Stadtrat mit Beschluss und Beschluss zur Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange | 27.06.2023                                  |
| Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Brotterode-Trusetal  | Jahrgang 21, Ausgabe: 4/2023 – 11.08.2023   |
| Auslegung des Planentwurfs in der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal gemäß § 3 Abs. 2 BauGB   | 21.08.2023 – 22.09.2023                     |
| Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.07.2023  | 17.07.2023 – 18.08.2023                     |
| Abwägungs- und Satzungsbeschluss Stadtratssitzung Brotterode-Trusetal  | 24.10.2023                                  |
| Mitteilung des Abwägungsergebnisses und deren Begründung an die Bürger und TÖBs  | 05.11.2023                                  |
| Genehmigung durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen   |   |
| Rechtswirksame Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt Brotterode-Trusetal   |   |

## 2. UMWELTBELANGE

### 2.1 Ergebnis aus dem Umweltbericht

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Naturpark „Thüringer Wald“. Des Weiteren ist auf der Fläche ein kleinflächiges gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 15 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) gesetzlich geschütztes Biotop, hier: Binsensumpf aus Graugrüner Binse in einer Intensivweide (Fläche: 80 m<sup>2</sup>) im Rahmen der Biotopkartierung kartiert worden. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete- bzw. objekte sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um eine verfüllte Halde eines ehemaligen Altbergaustandortes. Die Flächen wurden großflächig aufgeschüttet, so dass bis auf die nordwestliche Böschung eine fast ebene Terrassenfläche entstanden ist.

Das Plangebiet wird teilweise als Grünland genutzt. Des Weiteren sind im Plangebiet Ruderalflächen vorhanden. Östlich sowie westlich und nordwestlich grenzen an den Planungsbereich Waldflächen an. Im Bereich der steilen Böschungsfäche der Halde befinden sich ebenfalls Waldflächen gemäß Thüringer Waldgesetz.

Der Erholungsnutzung wird das Plangebiet nicht entzogen, da bereits jetzt einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit nur eingeschränkt für die Erholungsnutzung zur Verfügung stehen. Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege. Der vorhandene landwirtschaftliche Weg, der zur Naherholung genutzt werden könnte, bleibt erhalten. Auf Grund der topografisch günstigen Lage der Vorhabensfläche besteht kaum Einsicht auf die Solarmodule.

Mit Errichtung der Solarfelder sind visuelle Beeinträchtigungen nur in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet zu erwarten. Emissionen gehen von den PV-Anlagen nicht aus. Reflexionen sind nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Aufgrund des Aufstellwinkels der Anlagen besteht die Gefahr von Reflexionen nur bei sehr tief stehender Sonne und gegebenenfalls bei reflektierenden Bauteilen der Ständerkonstruktion. Im Bebauungsplan sind reflexionsarme Materialien für die

Ständerkonstruktion sowie reflexionsmindernde Beschichtung der Module festgeschrieben. Damit führt die Umsetzung der Planungsziele im Allgemeinen nur zu einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch.

Bei dem Gelände des Plangebietes handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen und Ruderalfluren die auf der Haldenfläche entstanden sind. Die vorhandenen Waldflächen stellen wertvolle Lebensräume für verschiedenste Arten dar.

Mit der Errichtung der Solarmodule ist eine deutliche Veränderung der Standortbedingungen verbunden. Die aufgeständerten Solarfelder führen zum Einen zu mehr Verschattung und zum Anderen zu einer Ablenkung des Regenwassers. Damit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verschiebung des Artenspektrums zu erwarten, dass jedoch nicht zwangsläufig negativ zu bewerten ist. Insgesamt sind für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen im Eingriffsraum nur

geringe Beeinträchtigungen zu erwarten, da die vorhandenen Waldflächen und der kleinflächige Binsensumpf erhalten werden sollen durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen. Im Bereich der Ausgleichsfläche ist eine deutliche Aufwertung vorgesehen, so dass der (Qualitäts-) Verlust des Lebensraums im Bereich der Solarfeldaufstellung weitgehend kompensiert werden kann.

Die dem Boden zugeschriebenen Funktionen, wie z.B. Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen sind aufgrund der vorhandenen großflächigen Aufschüttungen und der vorhandenen Versiegelungen nur in sehr geringem Umfang vorhanden, so dass das Schutzgut Boden nur eine sehr geringe Wertigkeit aufweist. Das Schutzgut Boden wird durch zusätzliche Versiegelungen aufgrund notwendiger Errichtung baulicher Nebenanlagen beeinträchtigt. Die Versiegelung wird jedoch unter 1% der Sondergebietsfläche betragen. Mit den Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 finden Rückbau und Entsiegelungsmaßnahmen von Betonablagerungen statt. Damit und aufgrund der Vorbelastungen ist von einer sehr niedrigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Derzeit versickert anfallendes Regenwasser breitflächig auf den Flächen. Das Grundwasser kann damit flächig geschützt werden. Durch die vorhandene Vegetationsdecke wird ein großer Teil des Regenwassers zurückgehalten und an Ort und Stelle durch die Vegetation verwertet.

Das Schutzgut Grundwasser weist im Planungsraum eine sehr geringe Wertigkeit jedoch eine hohe Empfindlichkeit auf. Die im Eingriffsraum durch den stark verdichteten Boden bestehende geringe Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens wird durch die zusätzliche Versiegelung nur unwesentlich weiter verschlechtert. Bei Umsetzung der Planung wird daher von einer niedrigen bis sehr niedrigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ausgegangen.

Die offenen, gehölzfreien Flächen des Plangebietes stellen Bereiche der Kaltluftentstehung dar. In Bereichen der Waldflächen wird Frischluft produziert. Die nachts produzierte Kalt- bzw. Frischluft fließt entsprechend der Topographie hangabwärts und trägt auf Grund der Lage nur zu einer geringen Durchlüftung des Ortes Brotterode-Trusetal bei.

Die Eignung der Vorhabensfläche sowie der angrenzenden Bereiche hinsichtlich der Frischluftproduktion für die Gemeinde Brotterode-Trusetal wird als gering eingeschätzt. Demzufolge weist das Gebiet in Bezug auf Klima und Luft eine geringe bis mittlere Gesamtempfindlichkeit auf. Durch Überbauung der Grünlandflächen und Ruderalfluren gehen diese Flächen für die Kaltluftproduktion weitgehend verloren. Da die Plangebietsfläche bereits vor Umsetzung des Planvorhabens nur eine geringe Wertigkeit für die Kaltluftversorgung der Stadt Brotterode-Trusetal aufweist, ist nur mit einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima zu rechnen.

Bezüglich der Frischluftproduktion spielt das Plangebiet selber im Bereich der vorhandenen Waldflächen eine Rolle. Die Wertigkeit hierfür wird hoch eingeschätzt. Die Waldflächen werden im Vorhabensgebiet vollständig erhalten und stehen somit weiter zur Frischluftproduktion zur Verfügung. Die Photovoltaikanlagen arbeiten immissionsfrei. Es werden weder Lärm, noch Staub oder Abgase freigesetzt. Auch zusätzlicher Verkehr wird abgesehen von gelegentlich die Fläche frequentierenden Wartungsfahrzeugen nicht erzeugt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft wird daher nur als gering eingeschätzt.

Das Landschaftsbild im Plangebiet stellt sich als ehemalige Haldefläche mit noch vorhandenen umfangreichen Betonablagerungen dar. In den Randbereichen des Plangebietes befinden sich Waldflächen, welche die Landschaft gliedern. Das Gelände bietet somit einen vergleichsweise naturfernen bzw. überprägten Eindruck. Das Erleben der Landschaft ist durch den vorhandenen landwirtschaftlichen Weg möglich. Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes ist aufgrund seiner Eigenart, seiner Vielfalt und mit Einschränkung seiner Natürlichkeit mit einer geringeren Wertigkeit einzuschätzen. Aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit des Planareals ist nur von einer geringen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes auszugehen. Mit Umsetzung der Planungsziele weicht das derzeitige Landschaftsbild einer anthropogen überformten und technischen Überfremdung. Im Bebauungsplan werden daher Festsetzungen getroffen, um die negativen Landschaftsbildauswirkungen abzumildern. So sollen die vorhandenen Waldflächen erhalten werden.

Im Plangebiet selbst sind keine Kulturgüter bzw. sonstige Sachgüter vorhanden. Unmittelbar südlich und direkt außerhalb des Plangebietes befinden sich ein Abschnitt der mittelalterlichen „Hohen Straße“ sowie Relikte eines frühneuzeitlichen Alabasterabbaus. Damit ist das Schutzgut nicht direkt von der Planung betroffen.

Insgesamt ist aufgrund der relativ geringen Wertigkeit der Schutzgüter im Eingriffsraum davon auszugehen, dass bei Durchführung der Planung im vorgesehenen Umfang sich der Umweltzustand nicht wesentlich verschlechtern wird.

## **2.2 Ergebnis aus der Artenschutzrechtlichen Betrachtung**

Ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3, der Minderungsmaßnahme M1 und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 verhindert werden. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht betroffen, da keine Nachweise im Vorhabensgebiet bekannt und zu erwarten sind. Insgesamt treten somit keine Schädigungs- und Störungstatbestände für planungsrelevante Arten auf. Somit, ist auch für keine Art eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

## **2.3 Ergebnis Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

Mit Umsetzung der Planungsziele sind Eingriffe gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG in den Natur- und Landschaftsraum verbunden. Für durch die geplanten Bauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden Maßnahmen zu deren Vermeidung aufgezeigt, welche als Festsetzungen in den Bebauungsplan festgeschrieben werden. Die noch verbleibenden Eingriffe werden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die geplanten Eingriffe sind mit den nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

### V 1: Verzicht auf Beleuchtung

Innerhalb des Bebauungsplans ist auf eine Beleuchtung zu verzichten bzw. eine Beleuchtung nur im Bereich der unmittelbaren Zufahrt zulässig. Es dürfen nur Beleuchtungskörper mit geringer Hitzeentwicklung bzw. geringer Oberflächentemperatur (z.B.

Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Leuchten) verwendet werden. Es sind nur vollständig verschlossene Lampen zu verwenden. Die Betriebszeit ist nur auf den Gebrauchszeitraum zu beschränken und zum Boden hin abstrahlend zu errichten. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Insektenfauna und damit der Verhinderung von Auswirkungen auf die Fledermausfauna.

### V 2: Erhalt der vorhandenen Waldflächen

Östlich sowie westlich und nordwestlich grenzen an den Planungsbereich Gehölz- bzw. Waldflächen an. Im Bereich der steilen Böschungsfäche befinden sich ebenfalls Waldflächen nach Thüringer Waldgesetz. Waldflächen haben eine wichtige Funktion für Natur und Landschaft, beispielsweise dienen sie als Lebensraum für Säugetiere und Vögel, wirken positiv auf das Mikroklima, gliedern die Landschaft und binden in diesem Fall die PV-Anlage in die Landschaft ein.

### V 3: Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops

Der vorhandene Binsensumpf, gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG, ist zu erhalten. Die Flächen sind mit der Vermeidungsmaßnahme V3 gekennzeichnet.

### Minimierungsmaßnahmen

Minimierungsmaßnahmen greifen überall dort, wo dauerhafte Beeinträchtigungen zwar nicht vollständig, wohl aber teilweise verhindert werden können. Der Grad der Beeinträchtigung wird verringert, so dass die Konflikte begrenzt werden und schwerwiegende Eingriffe unterbleiben können. Die entsprechenden Festsetzungen des Grünordnungsplanes können praktisch mit Bezug auf jede der genannten Flächen getroffen werden.

### M 1 Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune

Die erforderliche Einzäunung der Vorhabensfläche ist zur Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit so zu errichten, dass Niederwild und Kleinsäuger die Vorhabensfläche weiterhin als Rückzugsgebiet nutzen können. Der Bodenabstand des Zaunes (Bodenoberkante – Zaununterkante) hat durchgängig mindestens 20 cm zu betragen. Mit dieser Maßnahme wird die Zerschneidung von Lebensräumen gemindert.

### Ausgleichsmaßnahme A 1 – Entsiegelung und Rückbau von Betonablagerungen

Die vorhandenen Betonablagerungen im Bereich des Plangebiets sind zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es handelt sich dabei um eine Fläche von 3.043 m<sup>2</sup>. Die vorhandenen Gebäudereste sind ebenfalls rückstandsfrei zurückzubauen und ordnungsgemäß

zu entsorgen. Die Fläche ist als überbaubare Grundstücksfläche, hier: Solarfelder mit extensivem Grünland zu entwickeln. Mit der Maßnahme sind insbesondere positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Boden zu erwarten.

- Entsiegelung und Beräumung der Flächen von Betonablagerungen und des vorhandenen Gebäuderestes
- Fachgerechte Entsorgung des anfallenden Abbruchmaterials
- Geeigneter Nachweis (z.B. Fotodokumentation) der Beräumung an die Untere Naturschutzbehörde
- Verhinderung der Ausbreitung von Neophyten, Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten
- Dauerhafte extensive Pflege durch 1-2malige Mahd
- Kein Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungsmittel, keine Düngung
- Kein Einsatz von Schlegelmähern und Absaugvorrichtungen
- Abtransport des Mahdgutes
- Verhinderung der Ausdehnung der Gehölzsukzession durch Pflege
- Dauerhafte Pflege

#### Ausgleichsmaßnahme A 2 – Entsiegelung und Rückbau von Betonablagerungen - Entwicklung von extensivem Grünland

Auf einer Fläche von 1.200 m<sup>2</sup> ist direkt an der östlich angrenzenden Waldfläche eine extensive Grünlandfläche mit Feuchtbereichen und Holzstapeln auf derzeit zum Teil vorhandenen versiegelten Flächen und Ruderalfluren mit Neophytenbestand zu entwickeln. Dazu sind die vorhandenen Betonablagerungen im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A 2 zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es handelt sich dabei um eine Fläche von 410 m<sup>2</sup>. Die entstehenden Mulden und Vertiefungen sind zu verdichten und als temporäre Feuchtbereiche zu entwickeln.

- Entsiegelung und Beräumung der Flächen von Betonablagerungen
- Fachgerechte Entsorgung des anfallenden Abbruchmaterials
- Geeigneter Nachweis (z.B. Fotodokumentation) der Beräumung an die Untere Naturschutzbehörde
- Bei der Entsiegelung entstehende Mulden und Vertiefungen mit Baggertechnik verdichten und als temporäre Feuchtbereiche entwickeln
- Anlage von Holzstapeln als Versteckmöglichkeit für die Fauna
- Verhinderung der Ausbreitung von Neophyten, Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten
- Dauerhafte extensive Pflege durch 1-2malige Mahd
- Kein Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungsmittel, keine Düngung
- Kein Einsatz von Schlegelmähern und Absaugvorrichtungen
- Abtransport des Mahdgutes
- Verhinderung der Ausdehnung der Gehölzsukzession durch Pflege
- Dauerhafte Pflege

### **3. ABWÄGUNG UND PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

#### **3.1 Abwägung**

Während der öffentlichen Auslegung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung), in der Zeit vom 20.02.2023 bis 21.03.2023, wurde die Öffentlichkeit von der Planung unterrichtet. Ihre wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es sind keine Einwände und Anregungen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde im Planentwurf berücksichtigt und eingearbeitet. Es betraf insbesondere den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes, der Betroffenheit des Vorranggebietes Landwirtschaft und des Kompensationskonzeptes.

Der daraus resultierende Entwurf war Grundlage für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplans, einschließlich der umweltrelevanten Informationen, Stellungnahmen und Gutachten, lag in der Zeit vom 21.08.2023 bis 22.09.2023 öffentlich aus. Durch die Öffentlichkeit wurden keine Einwände / Anregungen zur Niederschrift vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 17.07.2023 bis 18.08.2023. Die erneut eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 24.10.2023 behandelt und ein Abwägungsbeschluss gefasst.

In der Planzeichnung und Begründung wurden im Wesentlichen folgende Punkte ergänzt:

- Festlegung eines Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Module
- Ergänzungen zu den Standortalternativen
- Aussagen und Sicherstellung zu einer Rückbauverpflichtung
- Anpassung der Vermeidungsmaßnahme V 1
- Änderung des Maßnahmenblattes A 1
- Konkretisierungen in den Festsetzungen

Es erfolgte eine Mitteilung der Abwägungsergebnisse mit Schreiben vom 03.11.2023.

Die abschließende Planfassung des Bebauungsplans mit Umweltbericht, in der Fassung vom 09.10.2023, wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Stadtratssitzung vom 24.10.2023 als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom 09.10.2023 wurde gebilligt.

#### **3.2 Planungsalternativen nach Abwägung**

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer PV-Anlage zu schaffen.

Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie z.B. Solarenergie genutzt werden. Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird dabei ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist ein Vorhaben, dass diesem Streben entspricht.

Die wesentlichen Vorzüge des Standorts bildet der Sachverhalt, dass es sich um einen ehemaligen Haldenstandort handelt und an diesem Standort die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Fernwirkung nicht erheblich sind, keine naturschutzfachlich und wasserrechtlich bedeutsamen Flächen betroffen sind und keine Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Die derzeit schon eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit als Weidefläche wird durch das Vorhaben nicht weiter eingeschränkt.

Die Abgrenzung der Fläche selbst und auch der Baugrenzen, erfolgte dabei unter der Voraussetzung, Eingriffe oder Beeinträchtigungen auf angrenzende Flächen (Wald, gesetzlich geschützte Biotope etc.) zu vermeiden.

Der Alternativenprüfung ergab, dass sich für das Stadtgebiet von Brotterode-Trusetal insgesamt fünf Standorte grundsätzlich städtebaulich für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage eignen. Für einen Standort liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Bei einem Verzicht auf die vorgesehene Bebauungsplanung wird sich die Fläche bei Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der vorhandenen Ruderalfluren ihre derzeitige Wertigkeit beibehalten. Ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele würde nicht geleistet werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist der Standort für die Photovoltaikanlage von den einzelnen Trägern bestätigt worden, da keine sensiblen naturschutzfachlichen Flächen in Anspruch genommen werden und die landwirtschaftliche Nutzung beibehalten wird. Die artenschutzrechtlichen Belange werden durch die Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gut berücksichtigt. Alternative Flächen sind nicht vorgeschlagen bzw. benannt worden.

Barchfeld, den 04.11.2023

gez. Andrea Fritz

Landschaftsarchitektin Dipl. Ing. (FH)

B19 ARCHITEKTEN